



Initiative pro concilio e.V.

Postfach 20 01 37, 73712 Esslingen a.N.

www.pro-concilio.de

Aktualisierte Satzung vom 17.11.2018.

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.11.2018 in Esslingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative pro concilio e.V.“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Esslingen unter der Vereinsregister-Nr. 1824 eingetragen und hat seinen Sitz in Esslingen a.N.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Christen, die sich für Reformen in der Katholischen Kirche engagieren. Er tritt ein für eine spirituelle, pastorale und strukturelle Erneuerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der Verein will dies erreichen insbesondere durch öffentliche Aktionen und Bildungsarbeit sowie im Dialog mit kirchlichen Amtsträgern und Gremien sowie durch Vernetzung mit anderen kirchlichen Reformbewegungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Gruppen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch das Leitungsteam erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Leitungsteam eingegangen sein muss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsteam beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
 - b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand:
der/die 1. und 2. Sprecher/in
 - c) der erweiterte Vorstand: in dieser Satzung „Leitungsteam“ genannt.
- (2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sachkosten können erstattet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Sprecher/in und dem/der 2. Sprecher/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Jede(r) der beiden Sprecher ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand (in dieser Satzung das „Leitungsteam“) besteht aus dem/der 1. Sprecher/in, 2. Sprecher/in, Finanzreferent/in, Schriftführer/in sowie vier weiteren Mitgliedern.
- (3) Der/die 1. Sprecher/in wird im Innenverhältnis bei Verhinderung durch den/die 2. Sprecher/in vertreten.
- (4) Der/die 1. und 2. Sprecher/in sind an die Beschlüsse des gesamten Leitungsteams gebunden. Die einzelnen Leitungsteammitglieder dürfen in finanziellen Angelegenheiten nur auf Beschluss des gesamten Leitungsteams handeln.
- (5) Der/die 1. und 2. Sprecher/in sowie die Mitglieder des Leitungsteams werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann das Leitungsteam ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (6) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Leitungsteammitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Leitungsteams das gesamte Leitungsteam oder einzelne Leitungsteammitglieder des Amtes entheben.
- (8) Die Leitungsteammitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Leitungsteammitglieder zu richten. Sie wird jedoch erst vier Wochen nach Eingang gültig.
- (9) Das Leitungsteam ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Es trägt Sorge für die Erfüllung der Ziele, Durchführung von Aktionen, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung der Finanzen und die Rechnungsprüfung.
- (10) Eine Leitungsteamsitzung wird von den Sprechern schriftlich oder telefonisch einberufen. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsteams und mindestens ein/e Sprecher/in anwesend ist. Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des/der 1. Sprecher/in. Leitungsteambeschlüsse können auch im schriftlichen Umlageverfahren, per E-Mail oder telefonisch getroffen werden, sofern der/die 1. Sprecher/in dies anordnet und nicht mindestens zwei Mitglieder des Leitungsteams dieser Form der Beschlussfassung widersprechen. Der/die 1. Sprecher/in kann einzelnen abwesenden Mitgliedern des Leitungsteams Gelegenheit geben, ihre Stimme vor oder nach einer Leitungsteamsitzung oder telefonischen Beschlussfassung abzugeben (kombinierte Beschlussfassung). Von jeder Sitzung des Leitungsteams und jedem Beschluss des Leitungsteams außerhalb einer Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Leitungsteams zu übersenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlüsse zu Zielen, Grundsätzen und Prioritäten der Vereinsarbeit.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Leitungsteams einschl. Kassenbericht

- c) Entlastung des Leitungsteams.
 - d) Wahl und Abwahl der Sprecher und des Leitungsteams.
 - e) Bestellung zweier Rechnungsprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge sowie Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 1/3 der Leitungsteammitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen. Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Die Sprecher geben Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern das Mitglied beim Beitritt eine Mail-Adresse angegeben hat. Außerdem erfolgt die Ankündigung der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins ebenfalls mindestens zwei Wochen im Voraus.
- (5) Anträge sind den Sprechern mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Sprecher/in oder einem beauftragten Leitungsteammitglied geleitet.
- (7) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem/der 1. oder 2. Sprecher-/in zu unterzeichnen.
- (8) Mitglieder, die aus mehreren Personen bestehen (Gruppen, Firmen, Vereine, Körperschaften,) haben je eine Stimme, die durch ihre Vertreter/in abzugeben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins verlangen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Aktionen kann das Leitungsteam Arbeitsgruppen und dazu sachkundige Personen berufen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr durch die bestellten Rechnungsprüfer/ innen zu erfolgen, die über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu je 1/3 an die kirchlichen Hilfswerke
 - Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (Essen)
 - missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Aachen)
 - Renovabis – Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken e.V. (Freising)
 mit dem Zweck der Ausbildungsförderung von pastoralen Mitarbeiter/innen.